

Merkmale verkehrspsychologischer Eignungsgutachten der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

Joachim Wittkowski (Würzburg) und Willi Seitz (Landau)

Prof. Dr. J. Wittkowski
Praxis für Psychologische Diagnostik
und Beratung
Bremenweg 30
97084 Würzburg

Eine Übersicht über die Diskussion um die verkehrspsychologische Eignungsdiagnostik der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen in den letzten Jahrzehnten läßt grundlegende Überzeugungen, Leitlinien des diagnostischen Vorgehens, einzelne Untersuchungsmethoden sowie übergeordnete Anforderungsmerkmale erkennen. Allgemein wird die Abkehr von der bis in die 1970er Jahre vorherrschenden Persönlichkeitsbeschreibung im Sinne von Dispositionen einerseits und von der Betonung der funktionalen Voraussetzungen des Fahrverhaltens andererseits und stattdessen die Hinwendung zu einer verhaltens- bzw. lerntheoretisch orientierten Diagnostik betont (Blankenburg & Weigelt, 1983; Kajan, 1986; Kunkel & Winkler, 1981; Müller, 1984; Spörli, 1977). Mit dem Paradigmenwechsel vom dispositionellen Konstrukt zum modifizierbaren Verhalten wurde bzw. wird eine interaktionistische Sichtweise als maßgebend für die verkehrspsychologische Eignungsbegutachtung angesehen (Stephan, 1989a, b).

Nach dem interaktionistischen Erklärungsansatz resultiert das (auffällige) aktuelle Verhalten (z.B. Fahren unter Alkoholeinfluß) aus einer Wechselwirkung zwischen Charakteristika der Person und bestimmten Gegebenheiten der aktuellen Situation. Dazu gehören sowohl besondere Umstände der aktuellen persönlichen Lebenssituation (etwa "kritische Lebensereignisse" wie Verlust des Arbeitsplatzes oder Auflösung einer Partnerschaft) als auch Umstände der aktuellen Situation, in der das auffällige Verhalten auftritt (z.B. Anreize zum Fahren nach Alkoholkonsum). Der genannte Paradigmenwechsel ging Hand in Hand mit einer Ausrichtung der verkehrspsychologischen Diagnostik auf bzw. Einbindung in Maßnahmen der Verhaltensmodifikation und klinischen Intervention ("Nachschulung"). Schlagwortartig wird der Wandel im diagnostischen Ansatz der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen mit dem Wechsel von einer Selektionsstrategie zu einer Modifikationsstrategie umschrieben (Barthelmess & Hauser, 1985; Geiselbrecht, 1986; Kunkel & Winkler, 1981; Müller, 1993).

Was Leitlinien des diagnostischen Vorgehens betrifft, so zeichnen sich zwei gegensätzliche Positionen ab. Auf der einen Seite wird insbesondere mit Blick auf die Rückfallprognose von Trunkenheitstätern für die Verwendung biographischer Daten des Einzelfalls in Verbindung mit gruppenstatistischen Erfahrungswerten plädiert. Diese am Prinzip kriminologischer Prognoseverfahren orientierte Vorgehensweise gilt vielen als die "essentielle naturwissenschaftliche Ausgangsbasis der Verkehrsprognose" (Stephan, 1992, S. 3; ähnlich auch Kajan, 1986; Kunkel, 1991). Auf der anderen Seite wird die Notwendigkeit betont, die Persönlichkeit jedes einzelnen Probanden

im Sinne einer klinischen Urteilsbildung zu würdigen und eine "Relativierung der Psychometrie zugunsten psychodynamisch-idiographischer Sichtweisen" (Spörli, 1977, S. 301) vorzunehmen (Janker, 1992; Müller, 1967).

Dabei wird darauf hingewiesen, zur Vorbereitung einer qualitativ hochwertigen Begutachtung gehöre es, die Anknüpfungstatsachen des Einzelfalls umfassend und detailliert mitzuteilen (Kunkel & Winkler, 1981; Schneider, 1980). Dazu gehören insbesondere auch die Ergebnisse früherer Begutachtungen. Darüber hinaus erwähnt Schneider (1986, S. 384) die Formulierung einer "Ausgangshypothese" ausgehend vom Gutachtauftrag. Einzelne Schritte des diagnostischen Prozesses werden in der einschlägigen Literatur jedoch kaum erörtert.

Als Untersuchungsverfahren werden die Aktenanalyse und die Exploration genannt, wobei Fragebogenverfahren seit 1979 bei MPU-Begutachtungen grundsätzlich nicht mehr verwendet werden (Kajan, 1986). Die mit der Analyse der Akten verbundene Aufbereitung von Anknüpfungstatsachen soll Informationen über das Trinkverhalten des Probanden liefern (Kunkel, 1991) und gilt als unverzichtbar (Kunkel & Winkler, 1981, S. 540). Dem Explorationsgespräch, das sich in mehrere Inhalte bzw. Zielbereiche ausdifferenziert (Blankenburg & Weigelt, 1983), wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Es liefert Informationen sowohl über Einzelheiten des Trinkverhaltens als auch über die Art der Erlebnisverarbeitung (Kunkel, 1991; Kunkel & Winkler, 1981) und dient darüber hinaus der Hypothesenbildung über kraftfahrrelevante Persönlichkeitsmerkmale (Strigl, 1985).

Als übergeordnetes Kriterium verkehrspsychologischer Eignungsgutachten werden vor allem Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit hervorgehoben. In unmittelbarem Zusammenhang damit wird darauf verwiesen, daß das Explorationsgespräch vollständig, ausführlich und weitestgehend in direkter Rede wiedergegeben werden muß (Janker, 1992).

Vereinzelte Kritik an den Begutachtungen der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen richtet sich auf eine zu sparsame und zu undifferenzierte Befunderhebung zu den verschiedenen kraftfahrrelevanten Aspekten der Persönlichkeit des einzelnen Probanden. In diesem Kontext wird ein stärkeres Gewicht der klinischen Urteilsbildung im Rahmen einer zwar anlaßbezogenen, gleichwohl aber erschöpfenden Einzelfalluntersuchung angemahnt (Kürti, 1986; Maukisch, 1992). Abschließende Stellungnahmen, die sich primär auf gruppenstatistische Erfahrungswerte stützen, werden als unbefriedigend angesehen (Lewrenz, 1992). Der Verzicht auf standardisierte Persönlichkeitsfragebogen wird von Weinand (1994, S. 27f.) als "Rückschritt in der Fahreignungsdiagnostik" bezeichnet, und Undeutsch (1990) sieht darin "eine beklagenswerte Fehlentwicklung". Schließlich moniert Lewrenz (1992), aus der Darstellung des Explorationsgesprächs sei vielfach nicht ersichtlich, ob bzw. in welcher Weise der Untersucher bei Antworten des Probanden nachgefragt habe.

An dieser Übersicht, die psychologische, psychiatrische und verwaltungsjuristische Sichtweisen berücksichtigt, fällt auf, daß Leitlinien des diagnostischen Vorgehens und genuin psychologische Anforderungsmerkmale nur bruchstückhaft erwähnt und nicht systematisch aus den etablierten Standards der psychologischen Gutachtenerstellung (Fisseni, 1992; Häcker, Leutner & Amelang, 1998; Westhoff & Kluck, 1998; Zuschlag, 1992) abgeleitet werden, obwohl dies grundsätzlich möglich wäre. Dabei läßt die Literatur auch keinen Schluß darauf zu, ob es sich beim Paradigma der

verhaltensorientierten Diagnostik, bei der Frage der erschöpfenden Einzelfalluntersuchung sowie bei der Durchführung von Aktenanalyse und Exploration um die tatsächliche Begutachtungspraxis oder um Absichtserklärungen oder gar Behauptungen handelt.

Gegenwärtig gibt es keine Bestandsaufnahme der Begutachtungspraxis in den medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen, die der Fachöffentlichkeit zugänglich ist. Im Gegensatz dazu liegen für die Kinder- und Jugendpsychiatrie (Heim, 1986) und die familienpsychologische Diagnostik (Klüber, 1998; Terlinden-Arzt, 1998) Untersuchungen über Qualitätsmerkmale von Gutachten vor. Die vorliegende Arbeit dient diesem Zweck. Ihr Ziel ist es, eine objektive, gezielt angelegte, differenzierte und systematisch durchgeführte Analyse jener Merkmale vorzunehmen, die verkehrspsychologische Eignungsgutachten tatsächlich aufweisen. Neben dem primär deskriptiven Aspekt hat die Untersuchung auch einen evaluativen Aspekt, nämlich die Übereinstimmung dieser Merkmale mit allgemeinen Standards der Gutachtenerstellung in der Psychologie festzustellen. Dabei beziehen wir uns nicht vorrangig auf Begutachtungsleitlinien von amtlich anerkannten Untersuchungsstellen, sondern legen vor allem die allgemein geltenden Standards der psychologischen Diagnostik zugrunde. Diese müssen auch den Maßstab für die Qualität der verkehrspsychologischen Begutachtung abgeben, und zu ihrer Einhaltung besteht eine Verpflichtung gegenüber den betroffenen Probanden und gegenüber der Öffentlichkeit.

Methode

Stichprobe

Das Analysematerial bestand aus 120 Gutachten der TÜVe und 2 Gutachten der DEKRA aus dem Zeitraum 1996 bis 1998, die aus 39 Begutachtungsstellen und 13 Bundesländern stammen. Die Gutachten wurden in anonymisierter Form von Rechtsanwälten mit Schwerpunkt "Verkehrsrecht" sowie von verkehrstherapeutisch tätigen Psychologen zur Verfügung gestellt. Untersuchungsanlaß war stets Fahren unter Alkoholeinfluß. Der größte Teil des Analysematerials stammt aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Innerhalb der Bundesländer sind die einzelnen Begutachtungsstellen vielfach nur durch einige wenige Gutachten vertreten. Da dies weitgehend gleichmäßig der Fall ist, trägt es zu einer in etwa gleichmäßigen Abbildung der Begutachtungstätigkeit bei. Dabei umfaßt die vorliegende Stichprobe, die nur mit Unterstützung der Prozeßbevollmächtigten von früheren Probanden sowie von verkehrstherapeutisch tätigen Kollegen gewonnen werden konnte, Begutachtungsfälle mit überwiegend negativem Ergebnis.

Kategorienschema

Grundlage der Auswertung bildete eine Merkmalsliste mit acht Bereichen (A "Darstellung des bisherigen Sachverhalts und Entwicklung der Fragestellung des Einzelfalls"; B "Untersuchungskonzeption"; C "Methodische Vorgehensweisen der diagnostischen Informationssammlung"; D "Darstellung der durchgeführten Untersuchungen"; E "Mitteilung/Verbalisierung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse"; F "Integrative Befunde"; G "Schlußfolgerungen zur Beantwortung der Fragestellung"; H "Formale Merkmale") und 114 Einzelmerkmalen. Die überwiegende Mehrzahl der Items erfaßt das Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein eines Merkmals; es gibt

aber auch Items mit mehreren Kategorien (z.B. "durchgängig", "teilweise", "überhaupt nicht"). Der Merkmalskatalog wurde entwickelt aus allgemeinen berufsethischen Grundsätzen der Begutachtung (Föderation, 1988, S. 6), aus Grundsätzen zur psychodiagnostischen Informationsgewinnung und zur Abfassung des Gutachtentextes, die unabhängig von speziellen (inhaltlichen) Problemstellungen zu beachten sind (Fisseni, 1992; Häcker et al., 1998; Westhoff & Kluck, 1998; Zuschlag, 1992), sowie aus fachpsychologischen und verwaltungsjuristischen Gesichtspunkten, die speziell für die verkehrspsychologische Begutachtung alkoholauffälliger Kraftfahrer bedeutsam sind (Bode & Winkler, 1994; Bundesministerium für Verkehr, 1996; Kroj, 1995; Lewrenz, 1992; Müller, 1984).

Das Kategorienschema wurde im Zuge des Auswerter-Trainings mehrfach im Sinne größerer Eindeutigkeit revidiert. Es wurde ergänzt durch ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen. Dabei wird eine allgemeine Kennzeichnung eines jeden Merkmals gegeben, an die sich eine konkrete Codierungsanweisung im Sinne einer operationalen Definition anschließt. Die Erläuterungen zum Kategorienschema dienen einerseits dem Training der Auswerterinnen und andererseits als Orientierungsrahmen und Korrektiv während der Auswertungsphase. Sie wurden ebenfalls während der Trainingsphase dahingehend überarbeitet, daß die Codierungsanweisungen konkret und mit Blick auf das Analysematerial gut umsetzbar waren.

Auswerter-Training und Durchführung der Auswertung

Zur Einübung der Auswerterinnen wurden in drei Abschnitten jeweils fünf Gutachten, die nicht zur Analysestichprobe gehörten, ausgewertet und anschließend besprochen.

Die Auswertung im Sinne einer "Frequenzanalyse" (Schnell, Hill & Esser, 1995, S. 372ff.) wurde von zwei Studentinnen der Psychologie vorgenommen, die unabhängig voneinander arbeiteten. Es wurde in drei Abschnitten nach einer festgelegten Reihenfolge ausgewertet, wobei nach den Abschnitten 1 und 2 jeweils zwei zufällig gezogene Gutachten im Hinblick auf die Wahrung der Konzeptkonformität besprochen wurden ("Round Robin"; vgl. Cartwright, 1953, p. 469). Dabei ergab sich eine zufriedenstellende prozentuale Auswerter-Übereinstimmung. Eine Verzerrung der Daten durch Kommunikation beider Auswerterinnen (siehe Krippendorff, 1980, p. 132) ist ausgeschlossen.

Bei der Auswertung wurde anhand der Merkmalsliste festgestellt, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß jedes einzelne Merkmal in jedem der Gutachten vorhanden oder nicht vorhanden ist. Maßgeblich für die Klassifikationsentscheidungen waren die "Erläuterungen" und hier insbesondere die Codierungsanweisungen. Dabei galt als allgemeine Richtlinie, daß immer dann, wenn ein Merkmal nicht zweifelsfrei erkennbar war oder gar erschlossen werden mußte, das Vorhandensein dieses Merkmals verneint wurde. Für jedes Gutachten wurde ein eigenes Auswertungsprotokoll verwendet, so daß Sequenzeffekte minimiert wurden. Für jedes Merkmal mußte eine Entscheidung getroffen werden, unbestimmte Klassifizierungen im Sinne von "?" waren nicht zulässig. Bei Merkmalen, die qualitative Notizen vorsahen, wurden entsprechende handschriftliche Eintragungen vorgenommen.

Nach Abschluß der eigentlichen Auswertung erfolgte eine selektive Nachcodierung für drei Arten von Gutachten bzw. Items: (1) Bei Gutachten, in

denen eine bestimmte Information nicht vorhanden war (z.B. weil eine Seite fehlte); (2) für Items, die wegen einer Sprungregel entfallen; (3) bei Items, die wegen einer grundsätzlichen Fehlpassung von Kategorien und Analysematerial irrelevant waren.

Diskrepanzen in den Klassifizierungen der beiden Auswerterinnen wurden unter der formalen Leitung eines der Autoren (J.W.) unter Rückgriff auf Belege aus den Gutachten diskutiert und dann von den Auswerterinnen entschieden; der Autor nahm dabei keinen Einfluß auf die inhaltliche Entscheidung.

Merkmalsbereich	Übereinstimmungsmaß	
	Kappa	Prozentwert
A Darstellung des bisherigen Sachverhalts und Entwicklung ...	- 0.01 - + 1.00	81,1 - 100,0
B Untersuchungskonzeption	- 0.04 - + 1.00	91,8 - 100,0
C Methodische Vorgehensweisen der diag. Informationssammlung	- 0.16 - + 1.00	43,4 - 100,0
D Darstellung der durchgeführten Untersuchungen	+ 0.16 - + 0.91	68,9 - 100,0
E Mitteilung und Interpretation der Ergebnisse	- 0.06 - + 1.00	40,2 - 100,0
F Integrative Befunde, die auf mehreren Einzelbefunden beruhen	- 0.09 - + 0.77	28,7 - 97,5
G Schlußfolgerungen zur Beantwortung der Fragestellung	- 0.29 - + 1.00	29,5 - 100,0
H Formale Merkmale	- 0.03 - + 1.00	68,0 - 100,0

Tabelle 1: Variationsweite der Auswerter-Übereinstimmungen in den Merkmalsbereichen

Auswerter-Übereinstimmung

Tabelle 1 enthält neben der prozentualen Übereinstimmung für die Items der acht Bereiche auch das Konkordanzmaß K für zwei Beurteiler (Cohen, 1960; siehe Bortz, Lienert & Boehnke, 1990, S. 450ff.). Bei der Berechnung von K_2 wird dem empirischen Anteil konkordanter Urteile derjenige Anteil übereinstimmender Urteile gegenübergestellt, der rein zufällig aufgrund der Randsummen der Vierfelder-Tafel zu erwarten ist. Ein K_2 von -1.00 bedeutet maximale Diskordanz, ein K_2 von +1.00 vollkommene Übereinstimmung. $K_2 = 0$ zeigt an, daß die auftretenden Konkordanzen exakt der Zufallserwartung entsprechen.

In den Daten der Auswerter-Übereinstimmung gibt es vielfach sehr hohe prozentuale Übereinstimmungen bei sehr geringen zufallsbereinigten Konkordanzen. Der Grund für diese Diskrepanz liegt darin, daß es sich bei sehr hohen prozentualen Übereinstimmungen um eine Konfiguration in der Vierfelder-Tafel handelt, die vollkommen determiniert und eine zufallsbereinigte Übereinstimmung daher von vornherein gegenstandslos, K mithin gleich null ist. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die prozentuale Übereinstimmung heranzuziehen.

Legt man der Bewertung der vorliegenden Daten die Einstufung zugrunde, die Landis and Koch (1977, p. 165) mit Blick auf den K -Koeffizienten von Fleiss (1971) vorgenommen haben, so sind bereits Werte > 0.20 als ausreichend ("fair") anzusehen. Unbedingt unbefriedigend sind negative Koeffizienten. Bei der Verwendung der prozentualen Übereinstimmung betrachten wir Werte von $> 90\%$ als aussagekräftig.

Ergebnisse

Bei der folgenden Auswahl von Ergebnissen werden nur solche Items/Merkmale berücksichtigt, deren Auswerter-Übereinstimmung ein

K > 0.20 oder einen Prozentwert > 90,0 aufweist. Mitgeteilt werden Prozentwerte für das Vorhandensein bzw. Fehlen der einzelnen Merkmale sowie der Übereinstimmungswert für das betreffende Item. Die Majuskel in der Item-Nummer zeigt die Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Merkmalsbereich an.

Im Merkmalsbereich A "Darstellung des bisherigen Sachverhalts und Entwicklung der Fragestellung des Einzelfalls" wird der Gutachtauftrag zu 19% wörtlich wiedergegeben (Item A.1; K = 1.00). Psychologische Untersuchungsfragen werden nur in 1% der Gutachten formuliert (Item A.4; K = 1.00). In keinem einzigen Fall werden Teilfragestellungen unter Berücksichtigung der persönlichen und situativen Umstände des Probanden entwickelt (Item A.8; K = 1.00). Auch eine Differenzierung bzw. Ergänzung der Fragestellung im späteren Text des Gutachtens aufgrund weiterer Informationen, die erst durch die psychodiagnostische Untersuchung gewonnen wurden, erfolgt in keinem einzigen Fall (Item A.13; K = 1.00).

Im Merkmalsbereich B "Untersuchungskonzeption" wird das diagnostische Vorgehen in 27% der Gutachten zusammenhängend programmatisch dargestellt (Item B.2; K = 0.78). Item B.3 "Die Fragestellung(en) des Gutachtens wird (werden) in eng umschriebene und inhaltlich konkret bestimmte Untersuchungsvariablen überführt" ist in 61% des Analysematerials gegeben (K = 0.88). Die Notwendigkeit einer Abgrenzung bzw. Differentialdiagnose von Alkohlmißbrauch und Alkoholabhängigkeit/ Alkoholismus wird in keinem einzigen Gutachten betont (Items B.5; K = 0.49).

Im Merkmalsbereich C "Methodische Vorgehensweisen der diagnostischen Informationssammlung" wird Item C.19 "Es wird ein psychodiagnostisches Gespräch zu (verändertem) Wissen zum Trinken-Fahren geführt" von den Auswerterinnen zu 32% bejaht (K = 0.61). Die Feststellung des Items C.28 "Das psychodiagnostische Gespräch enthält Zusatzfragen" ist im Analysematerial zu 34% erfüllt (K = 0.25). Als inhaltlicher Hinweis auf die Glaubwürdigkeit einer Änderung des Trinkverhaltens werden in 46% der Gutachten in der Exploration die Folgen der Abstinenz angesprochen (Item C.31; K = 0.51).

Im Merkmalsbereich D "Darstellung der durchgeführten Untersuchungen" werden Angaben zur Art der diagnostischen Informationsquellen (Akten, Testverfahren, Exploration) zu 74% vollständig, zu 25% teilweise und zu 1% gar nicht gemacht (Item D.1; K = 0.34).

Im Merkmalsbereich E "Mitteilung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse" ist Item E.3 "Die ursprünglichen Informationen zu den Ergebnissen von Tests werden hinreichend konkret mitgeteilt, so daß sich der Leser ein genaues Bild machen kann" zu 3% überhaupt nicht, zu 51% teilweise und zu 18% vollständig erfüllt; in 28% der Gutachten war dieses Kriterium irrelevant, da keine Tests durchgeführt wurden (K = 0.71). Die Frage der Gültigkeit der getroffenen Interpretationen (Item E.10) wird in keinem einzigen Gutachten in Erwägung gezogen (K = 1.00). Auch Item E.11 "Es werden ausdrücklich unterschiedliche Interpretationen gemäß unterschiedlicher theoretischer Überlegungen und Lehrmeinungen berücksichtigt" erwies sich zu 100% als nicht gegeben (K = 1.00).

Im Merkmalsbereich F "Integrative Befunde, die auf mehreren Einzelbefunden beruhen" werden alternative Überlegungen zur Integration verschiedener Einzelergebnisse zu 98% nicht bedacht (Item F.3; 97,5%). Ferner gibt es in 78% der Gutachten überhaupt keine Integration von Einzelergebnissen (Item F.6; K = 0.77). Und eine Prüfung der Glaubwürdigkeit des Probanden unter formalen Gesichtspunkten erfolgt nur in 3% des Analysematerials (Item F.8; K = 0.23).

Im Merkmalsbereich G "Schlußfolgerungen zur Beantwortung der Fragestellung" wird die Fragestellung des Gutachtauftrags in 96% der Fälle klar und unmißverständlich beantwortet (Item G.1; K = 0.53). Die Forderung des Items G.10 "Im Sinne klinischer Urteilsbildung werden die wechselseitigen Beziehungen zwischen einzelnen Prädiktoren und die Konsequenzen für die prognostischen

Schlußfolgerungen reflektiert" ist hingegen in keinem einzigen Gutachten erfüllt ($K = 1.00$). Schließlich erfolgt zu 98% keine differenzierte Unterscheidung zwischen Alkoholmißbrauch einerseits und Alkoholabhängigkeit bzw. Alkoholismus andererseits (Item G.14; $K = 0.32$).

Im Merkmalsbereich H "Formale Merkmale" werden nur in 4% des Analysematerials sachfremde Textbausteine verwendet, die Verwaltungsvorschriften oder andere Inhalte ohne psychologisch-sachlichen Bezug zur Begutachtung enthalten (Item H.1; $K = 0.43$). Ferner wird in 91% der Gutachten im Text auf Fachliteratur (Autorennamen und Jahreszahl) Bezug genommen (Item H.2; $K = 0.34$). Die Forderung des Items H.3 "Am Ende des Gutachtens finden sich vollständige Literaturangaben (Literaturverzeichnis)" ist zu 20% erfüllt ($K = 0.98$).

Diskussion

Die vorgestellten Ergebnisse bilden eine Auswahl, welche die sehr viel umfangreicheren Befunde unserer Untersuchung beispielhaft illustriert. Für die vollständigen Ergebnisse ist eine Publikation an anderer Stelle vorgesehen.

Bei der folgenden Bewertung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, daß mit dem von uns verwendeten Kriterienkatalog ein Bewertungsmaßstab an das Gutachtenmaterial angelegt wird, der nicht von den Richtlinien zur Gutachtenerstellung der amtlich anerkannten Untersuchungsstellen ausging, welche die Arbeitsgrundlage bei der Erstellung der herangezogenen Gutachten darstellte. Insofern geht es nicht um die Frage, ob die Begutachtungspraxis dem Anspruch der (inzwischen bundeseinheitlichen) Begutachtungsrichtlinien gerecht wird, sondern um die Frage, inwieweit die verkehrspsychologische Eignungsbegutachtung den allgemein geltenden Anforderungen der psychologischen Gutachtenerstellung genügt.

In der Stichprobe von Gutachten, die uns zur Verfügung stand, ist die Entwicklung der Fragestellung des individuellen Falles (Merkmalsbereich A) unzureichend. Es werden weder psychologische Untersuchungsfragen formuliert noch Teilfragestellungen abgeleitet. Auch eine Differenzierung und Ergänzung der Fragestellung im Zuge der psychodiagnostischen Untersuchung erfolgt nicht. Insgesamt findet also ein differenziertes Eingehen auf die persönlichen und situativen Umstände des jeweiligen Probanden in diesem ersten Stadium des diagnostischen Prozesses nicht statt.- Hinsichtlich der Begutachtungskonzeption (Merkmalsbereich B) entsprechen die Gutachten zum Teil den von uns angelegten Kriterien. Allerdings wird nur in wenigen Fällen eine Differentialdiagnose zwischen Alkoholmißbrauch und Alkoholabhängigkeit bzw. Alkoholismus vorgenommen. Dies ist insofern ein gravierender Mangel, als nur bei Alkoholmißbrauch, nicht hingegen bei Alkoholabhängigkeit situative Anreize zum Fahren unter Alkoholeinfluß eine Rolle spielen. Die Frage der bedingten Eignung kann somit allein von der Begutachtungskonzeption her nicht fundiert beantwortet werden.- Die methodischen Vorgehensweisen der diagnostischen Informationssammlung, wie sie in den Gutachten beschrieben werden (Merkmalsbereich C), sind nur in Ansätzen zufriedenstellend. Die Durchführung der Exploration erweist sich als verbesserungsbedürftig. So sind in rund zwei Drittel der Begutachtungen bei der Exploration keine Zusatzfragen gestellt und Mehrdeutigkeiten dementsprechend nicht geklärt worden.- Die Darstellung der durchgeführten Untersuchungen (Merkmalsbereich D) ist - ausgehend von nur einem berichteten Item - zwar nicht perfekt, liegt aber auf einem vergleichsweise hohen Niveau.- Hinsichtlich der Mitteilung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse (Merkmalsbereich E), der Integrativen Befunde (Merkmalsbereich F) sowie hinsichtlich der Schlußfolgerungen zur Beantwortung der Fragestellung (Merkmalsbereich G) weisen die Gutachten deutliche Mängel auf. Hier fehlt es an Differenziertheit und einer in der Sache begründeten kritischen Darstellung. Ergebnisdarstellung und Schlußfolgerungen sind häufig durch den Laien nicht ohne weiteres nachvollziehbar und durch den Fachmann nicht nachprüfbar.- Schließlich genügen die Gutachten in formaler Hinsicht

(Merkmalsbereich H) zwar im Großen und Ganzen unserem Kriterienkatalog, zeigen im Detail aber auch hier Verbesserungsbedarf.

Insgesamt ergibt unsere Untersuchung ein differenziertes Bild. Es zeigt in allen Bereichen des diagnostischen Prozesses teils größere und teils kleinere Diskrepanzen zwischen der an den etablierten Standards der (forensisch-) psychologischen Gutachtenerstellung (Fisseni, 1992; Häcker et al., 1998; Westhoff & Kluck, 1998; Zuschlag, 1992) gemessenen Qualität verkehrspsychologischer Eignungsgutachten und der Qualität, die - durch Hinweise auf Verordnungen und Leitlinien, welche die Qualität der Begutachtung garantieren sollen - von den amtlich anerkannten Untersuchungsstellen für sie in Anspruch genommen wird. Legt man jene Maßstäbe zugrunde, die in der familienpsychologischen Diagnostik oder bei der Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen inzwischen selbstverständliche Praxis sind, so sind die Gutachten der evaluierten Stichprobe in ihrer Gesamtheit als unzureichend zu bezeichnen. Damit entsprechen unsere Befunde der bisher nur sporadisch geäußerte Kritik an der Begutachtungspraxis institutionell eingebundener Gutachter (Kürti, 1986; Lewrenz, 1992; Maukisch, 1992).

Die vorliegenden Befunde sind für die Gesamtheit aller verkehrspsychologischen Gutachten amtlich anerkannter Untersuchungsstellen nur eingeschränkt aussagekräftig, insofern das herangezogene Analysematerial mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Gesamtheit dieser Gutachten nicht repräsentativ ist. Dies ergibt sich zum einen aus dem Umstand, daß nicht aus allen Begutachtungsstellen Gutachten vorliegen und zum anderen daraus, daß die Beibringung durch Anwälte für Verkehrsrecht und verkehrstherapeutisch tätigen Psychologen zu einer Überrepräsentation von Begutachtungsfällen mit negativem Ergebnis führte.

Darin liegt allerdings keine Einschränkung des Wertes der Erhebung. Denn gerade von Probanden mit negativem Begutachtungsergebnis wird häufig Kritik an der Praxis der verkehrspsychologischen Begutachtung geübt. Daher kommt in diesen Fällen der Einhaltung der fachpsychologischen Standards eine besondere Bedeutung zu - auch im Interesse der begutachtenden Institutionen. Das herangezogene Analysematerial mit einem überwiegenden Anteil negativer Begutachtungsergebnisse stammt insofern gerade aus jenem Praxisfeld, in dem eine besondere Aufmerksamkeit für die Einhaltung von Qualitätsstandards der Begutachtung besteht.

Zudem ist nicht zu erkennen, warum das hier für Gutachten mit überwiegend negativem Ergebnis beobachtete Ausmaß der Diskordanz mit den fachpsychologischen Anforderungen sich von dem Ausmaß dieser Nicht-Entsprechung bei Begutachtungen mit positivem Ergebnis unterscheiden sollte. Insbesondere sind aus unserer Sicht keine Gründe zu erkennen, warum gerade bei Begutachtungen mit negativem Ergebnis die Standards der psychologischen Begutachtung in geringerem Maße eingehalten werden sollten. Insofern halten wir es für zulässig, die Ergebnisse der vorliegenden Studie als hinreichend gültige Schätzung der allgemeinen Verhältnisse bei der verkehrspsychologischen Eignungsbegutachtung speziell von alkoholauffälligen Kraftfahrern zu betrachten.

Literatur

- Barthelmess, W. & Hauser, W. (1985). Verkehrssicherheit und Fahreignung: Selektion oder Modifikation? Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 31, 159-170.
- Blankenburg, V. & Weigelt, K.-G. (1983). Die Bewährungsstudie von A. Müller: Eine kritische Betrachtung. Blutalkohol, 20, 149-160.
- Bode, H. J. & Winkler, W. (1994). Fahrerlaubnis, Entzug, Wiedererteilung. Bonn.

- Bortz, J., Lienert, G. A. & Boehnke, K. (1990). Verteilungsfreie Methoden in der Biostatistik. Berlin: Springer.
- Bundesministerium für Verkehr (Hrsg.)(1996). Krankheit und Kraftverkehr. Begutachtungsleitlinien des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin. Bonn: Schriftenreihe des BMV (Heft 73).
- Cartwright, D. P. (1953). Analysis of qualitative material. In L. Festinger & D. Katz (Eds.), Research Methods in the Behavioral Sciences (pp. 421-470). New York: Holt, Rinehart & Winston.
- Cohen, J. (1960). A coefficient of agreement for nominal scales. Educational and Psychological Measurement, 20, 37-46.
- Fisseni, H.-J. (1992). Persönlichkeitsbeurteilung. Göttingen: Hogrefe.
- Fleiss, J. L. (1971). Measuring nominal scale agreement among many raters. Psychological Bulletin, 76, 378-382.
- Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (1988). Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. Bonn.
- Geiselbrecht, W. (1986). Zur Verbesserung der prognostischen Validität medizinisch-psychologischer Eignungsuntersuchungen bei alkoholauffälligen Kraftfahrern. In A. Schorr (Hrsg.), Bericht über den 13. Kongreß für Angewandte Psychologie, Bd. I (S. 368-372). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Häcker, H., Leutner, D. & Amelang, M. (Hrsg.)(1998). Standards für pädagogisches und psychologisches Testen. Diagnostica, Supplement 1.
- Heim, N. (1986). Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren. Köln: Heymanns.
- Janker, H. (1992). Eignungsbegutachtung bei Alkoholtätern nach Entziehung der Fahrerlaubnis. Juristische Aspekte der Fahreignungsbegutachtung. Deutsches Autorecht, 61, 164-169.
- Kajan, G. (1986). Beurteilungskriterien für Tatauffällige bei einer medizinisch-psychologischen Untersuchung. In A. Schorr (Hrsg.), Bericht über den 13. Kongreß für Angewandte Psychologie, Bd. I (S. 373-376). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Klüber, A. (1998). Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls. Lengerich: Pabst.
- Krippendorff, K. (1980). Content Analysis. An Introduction to Its Methodology. Beverly Hills: Sage.
- Kroj, H. (Hrsg.)(1995). Psychologisches Gutachten Kraftfahreignung. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Kürti, K. (1986). Fehlerquellen bei der psychologischen Fahreignungsbegutachtung. Blutalkohol, 23, 381-393.
- Kunkel, E. (1991). Die Eignungsuntersuchungen bei den medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen. Zeitschrift für Schadensrecht, 12, 325-330.
- Kunkel, E. & Winkler, W. (1981). Fahreignungsuntersuchung. In F. Stoll (Hrsg.), Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. XIII (S. 529-549). Zürich: Kindler.
- Landis, J. R. & Koch, G. G. (1977). The measurement of observer agreement for categorical data. Biometrics, 33, 159-174.
- Lewrenz, H. (1992). Eignungsbegutachtung bei Alkoholtätern nach Entziehung der Fahrerlaubnis - Das nachvollziehbare Eignungsgutachten. In Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e. V. (Hrsg.), 30. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1992 (S. 169-178).
- Maukisch, H. (1992). Begriff und Beurteilung des Rückfallrisikos bei Alkoholtätern. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, 5, 264-271.
- Müller, A. (1967). Zur Methodik verkehrspsychologischer Begutachtung. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 13, 3-20.

- Müller, A. (1984). Verkehrspsychologie: Begutachtung der Fahrtauglichkeit. In H. A. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), Psychologische Begutachtung (S. 306-328). München: Urban & Schwarzenberg.
- Müller, A. (1993). Fahrerlaubnisentzug, Eignungsbegutachtung, Nachschulung und Therapie bei Trunkenheitstätern: Ansätze zu einer notwendigen Neuorientierung. Blutalkohol, 30, 65-95.
- Schneider, W. (1980). Über den Wert von Vorgeschichtsdaten und von Testwerten für die Prognose des Kraftfahrerhaltens von Trunkenheitstätern. Blutalkohol, 17, 430-438.
- Schneider, W. (1986). Mindestanforderungen - Ein Problem an der Schnittstelle zwischen normsetzenden Instanzen und empirischen Wissenschaften. In A. Schorr (Hrsg.), Bericht über den 13. Kongreß für Angewandte Psychologie, Bd. I (S. 382-385). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Schnell, R., Hill, P. & Esser, P. (1995). Methoden der empirischen Sozialforschung. München: Oldenbourg.
- Spörli, S. (1977). Die diagnostische Philosophie innerhalb der schweizerischen Verkehrspsychologie. Schweizerische Zeitschrift für Psychologie, 36, 295-302.
- Stephan, E. (1989a). "Bedingte Eignung", eine Chance für die Verkehrssicherheit und den alkoholauffälligen Kraftfahrer II. Individualisierte Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Verwaltungsrecht. Deutsches Autorecht, 58, 125-135.
- Stephan, E. (1989b). "Bedingte Eignung", eine Chance für die Verkehrssicherheit und den "alkoholauffälligen Kraftfahrer" I. Ist die "charakterliche Eignung" teilbar? Deutsches Autorecht, 58, 1-5.
- Stephan, E. (1992). Naturwissenschaftlich-psychologische Verkehrsprognose und Wagniswürdigung in der Eignungsbegutachtung. Deutsches Autorecht, 61, 1-6.
- Strigl, K. (1985). Exploration. In B. Bukasa & R. Risser (Hrsg.), Die verkehrspsychologischen Verfahren im Rahmen der Fahreignungsdiagnostik (S. 13-29). Wien: Literas.
- Terlinden-Arzt, P. (1998). Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls. Lengerich: Pabst.
- Undeutsch, U. (1990). Zur Verwertbarkeit und Glaubhaftigkeit von Probandenäußerungen. In W. R. Nickel, H. D. Utzelmann & K. G. Weigelt (Hrsg.), Bewährtes sichern - Neues entwickeln. Erstes bundesweites Kolloquium der Verkehrspsychologen amtlich anerkannter Medizinisch-Psychologischer Untersuchungsstellen. Köln: TÜV Rheinland.
- Weinand, M. (1994). Neuere Entwicklungen und Erkenntnisse in der Fahreignungsbegutachtung. Bergisch-Gladbach: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1998). Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Berlin: Springer (3., überarbeitete und erweiterte Auflage).
- Zuschlag, B. (1992). Das Gutachten des Sachverständigen. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.